



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 6

Bayreuth, 28. März 2022

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 4. April 2022, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

20. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tag es ord n u n g :

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 7.2.2022
2. Bekanntgaben
3. Jahresabschluss 2018;
Feststellung und Entlastung
4. Sportlerehrung;
Auszeichnung verdienter Sportler und Ehrung von Persönlichkeiten für Verdienste auf dem Gebiet des Sports
5. Katastrophenschutz;
Beschaffung von Schutzausrüstung in Bezug auf die Corona-Lage im Landkreis Bayreuth;
Antrag der KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 14.2.2022
6. Zivilschutz;
Wiederinbetriebsetzung der Schutzräume im Landkreis Bayreuth;
Antrag des Kreisrates Prof. Dr. Hermann Hiery (FDP) vom 5.3.2022
7. Brand- und Katastrophenschutz;
Änderung des Kreisausschussbeschlusses vom 8.11.2021 zur Beschlussvorlage Nr. 0150/2021 zur Beschaffung von Schlamm-/Wassersaugern aufgrund der zurückliegenden Starkregenereignisse
8. Tiefbau;
Zustandserfassung und Bewertung (ZEB) sowie Verbesserte Erhaltungsplanung (VEP) der Kreisstraßen durch die Bayerische Staatsbauverwaltung;
Aufnahme in die Ausschreibung der Leistung sowie Auftragserteilung an den wirtschaftlichsten Bieter
9. Tiefbau;
Errichtung einer Kreisverkehrsanlage am Einmündungsbereich der Kreisstraße BT 12 in die Staatsstraße St2181 bei Untersteinach;
Antrag von KR Holger Bär (JL-Fraktion) vom 21.1.2022
10. Regionale Entwicklung;
Tourismusangebot / Vernetzung / "Fichtelgebirgs-card" / "Fränkische-Schweiz-Card";
Antrag von Holger Bär (JL-Fraktion) vom 30.6.2021
11. ÖPNV;
Format "30-Minuten-Takt" im Stadt-Umland;
2. Umsetzungsstufe Glashütten - Mistelgau - Mistelbach - Bayreuth sowie Hummeltal - Gesees - Bayreuth
12. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 23. März 2022
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz; Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags

Der Karfreitag und der Ostermontag sind gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz). An diesen Tagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten (Art. 2 des Feiertagsgesetzes).

Der Gründonnerstag, der Karfreitag und der Karsamstag sind zusätzlich sog. "Stille Tage". An diesen "Stillen Tagen" sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt (ausgenommen am Karfreitag). Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten (Art. 3 Abs. 2 des Feiertagsgesetzes). Diese Beschränkung gilt für alle Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Gründonnerstag und von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Karfreitag und am Karsamstag.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz;
Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Ersatzneubau der Brücke über die Wiesent bei Welken-dorf durch die Stadt Hollfeld

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (Bay-BO) auf dem Gebiet der Stadt Hollfeld

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Gefrees in den Lübnitzbach durch die Stadt Gefrees

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes;
Kehrbezirk Betzenstein

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Übungen der US-Streitkräfte

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis 2021 bei

des Art. 2 (Schutz der Sonn- und Feiertage) und des Art. 3 (Stille Tage) Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag. Bei der Prüfung etwaiger Befreiungsanträge haben die Gemeinden allerdings einen strengen Maßstab anzulegen. So sind z.B. an den Stillen Tagen für öffentliche Partys, Musik- oder Tanzveranstaltungen keine Ausnahmen zulässig.

Wer den Vorschriften des Feiertagsgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bayreuth, 11. März 2022
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Ersatzneubau der Brücke über die Wiesent bei Welkendorf durch die Stadt Hollfeld**

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Stadt Hollfeld plant die Erneuerung der Brücke und Straßenanbindung über dem Gewässer Wiesent bei Welkendorf. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine dringend notwendige Sanierungsmaßnahme der stark korrodierten Brücke. Ferner dient der Neubau zum Anheben der Brückenklasse und Verbesserung der Sichtverhältnisse für den Verkehrsteilnehmer und erhöht damit die Sicherheit der Anwohner.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Für die Merkmale des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen durch die geplanten Baumaßnahmen auf die Wiesent. Es ergeben sich nachteilige und mäßige Auswirkungen auf die Wiesent im Planungsbereich.
- Der Standort des Vorhabens weist aufgrund des schlechten ökologischen

Zustands eine geringere Empfindlichkeit auf.

- Für die Auswirkungen des Vorhabens bei den betrachteten Kriterien sind durchschnittliche nachteilige Auswirkungen anzunehmen. Mögliche Auswirkungen auf das Gewässer, die temporär während der Bauphase entstehen, können durch die beschriebenen Tier- und Bauschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Gewässer, die langfristig nach der Bauphase zu erwarten sind, können als mäßig eingestuft und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 23. März 2022
Landratsamt Bayreuth
Roman Böhm
Regierungsrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Stadt Hollfeld

Das Landratsamt Bayreuth erteilt mit Bescheid vom 28.2.2022, BV-Nr. 1813/2021, die beantragte Genehmigung für die Errichtung von elf Fertiggaragen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 981/2 und 981/12, Gemarkung Hollfeld, Bahnhofstraße 36, 96142 Hollfeld.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße

16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Bauordnung, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Da das Landratsamt Bayreuth aufgrund der aktuellen Lage im Rahmen der Corona-Pandemie momentan nicht frei zugänglich ist, wird um entsprechende Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0921-728-545 oder 0921-728-586).

Landratsamt Bayreuth, 22. März 2022
Tröger
Regierungsinspektorin

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Gefrees in den Lübnitzbach durch die Stadt Gefrees**

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Gefrees leitet das anfallende Abwasser aus der Kläranlage Gefrees in den Lübnitzbach ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Stadt Gefrees mit Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 11.12.2015, FB44-6323 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum 31.12.2020 befristet.

Die Stadt Gefrees beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH, Nürnberg mit Schreiben vom 21.12.2020 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Die Kläranlage Gefrees wurde im Jahr 2007 in Betrieb genommen und soll weiterbetrieben werden. Bauliche Maßnahmen auf dem Kläranlagengrundstück sind nicht erforderlich. Es werden lediglich Maßnahmen zur Optimierung der bestehenden Anlagentechnik vorgenommen.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 2. Februar 2022
Landratsamt Bayreuth
Roman Böhm
Regierungsrat

**Vollzug des Schornsteinfegergesetzes;
Kehrbezirk Betzenstein**

Die Regierung von Oberfranken hat mit Wirkung vom 1.3.2022 für den Kehrbezirk Betzenstein folgenden Bezirkskaminkehrermeister bestellt:

Roman Felber

Tel.: 09155/927416
Fax: 09155/927417
Handy: 0151/20020468
E-Mail: info@schornsteinfeger-felber.de

**Aufgebot eines
Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3714027905

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 25. Februar 2022
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

**Aufgebot eines
Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 4326077965

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 8. März 2022
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

**Aufgebot eines
Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3710206438

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 11. März 2022
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

**Aufgebot von
Sparkassenbüchern**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Konto-Nr. neu: 3401359603
Konto-Nr. alt: 1359603
Konto-Nr. neu: 3591088376
Konto-Nr. alt: 191088376

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 17. März 2022
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom **1.4. - 29.4.2022** findet eine Übung der US-Streitkräfte (Gemeindegebiet Speichersdorf) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 22. März 2022
Landratsamt Bayreuth
Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom **2.5. - 31.5.2022** findet eine Übung der US-Streitkräfte (Gemeindegebiet Schnabelwaid) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmit-

teln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 22. März 2022
Landratsamt Bayreuth
Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin